



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 1.3

Bearbeitet von:
Schürlein, Stefan

Tel. Nr.:
82-2268

Datum:
15.10.2015

1. **Betreff:** Änderung der Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	23.11.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2015	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./_. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./_. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 1.3

Bearbeitet von:
Schürlein, Stefan

Tel. Nr.:
82-2268

Datum:
15.10.2015

Betreff: Änderung der Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Satzung und bis zu drei verkaufsoffene Sonntage in Offenburg zuzulassen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 1.3

Bearbeitet von:
Schürlein, Stefan

Tel. Nr.:
82-2268

Datum:
15.10.2015

Betreff: Änderung der Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Sachverhalt/Begründung:

1) Einleitung

Mit Schreiben vom 10.07.2015 an Frau Oberbürgermeisterin Schreiner beantragte der city partner e.V., vertreten durch Frau Anita Basler einen 3. verkaufsoffenen Sonntag ab dem Jahr 2015. (siehe Anlage 1)

Es wird im Antrag auf den Wettbewerb des Einzelhandels des Oberzentrums Offenburg mit dem Einzelhandel der Städte im Umland verwiesen, hier insbesondere auf die großen Kreisstädte Lahr und Kehl. Ebenso eingegangen wird auf die immer stärker werdenden Internethandel.

Um diesem Antrag zu entsprechen wäre eine Änderung der aktuell rechtskräftigen Satzung erforderlich, da diese die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf zwei beschränkt.

2) Rechtslage

Das am 06.03.2007 in Kraft getretene Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) sieht in § 8 vor, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie auch aus Anlass örtlicher Feste an jährlich 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Kirchliche Stellen sind anzuhören, soweit weite Bevölkerungskreise der jeweiligen Kirche angehören.

Der Gemeinderat hat am 19.11.2007 die Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der derzeit gültigen Form beschlossen. § 2 dieser Satzung legt fest, dass die Verkaufsstellen der Stadt Offenburg (Ortsteile ausgenommen) an zwei Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens fünf Stunden geöffnet werden dürfen.

3) Tenor der Stellungnahme der Kirchen vom 08.10.2015

Herr Dekan Wellhöner und Herr Dekan Bürkle sprechen sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen das Etablieren eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages in Offenburg aus. (siehe Anlage 2)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 1, Abteilung 1.3

Bearbeitet von:
Schürlein, Stefan

Tel. Nr.:
82-2268

Datum:
15.10.2015

Betreff: Änderung der Satzung zur Festsetzung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

4) Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Änderung des § 2 dieser Satzung wird der im Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Rahmen von drei verkaufsoffenen Sonntagen ausgeschöpft.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen wie bisher auch nur anlassbezogen freigegeben werden. Als Anlass lässt der Landesgesetzgeber örtliche Feste, Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen zu.

Zur Eruierung der Vorgehensweisen anderer Städte wurde bei den Großen Kreisstädten des Ortenaukreises – Lahr, Kehl, Oberkirch und Achern – sowie zusätzlich bei den Städten Baden-Baden und Rastatt nach deren Regelung angefragt.

- Die Stadt Lahr hat im Jahr 2015 drei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr.
- Die Stadt Kehl veranstaltet jährlich drei verkaufsoffene Sonntage.
- Die Stadt Oberkirch bietet jährlich zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr an.
- Die Stadt Achern veranstaltet zwei verkaufsoffene Sonntage pro Jahr.
- Die Stadt Rastatt veranstaltet jährlich insgesamt zwei verkaufsoffene Sonntage.
- Die Stadt Baden- Baden arrangiert jährlich drei verkaufsoffene Sonntage.

Die Stadtverwaltung empfiehlt eine Änderung der Satzung auf drei verkaufsoffene Sonntage.